

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades (Lehrschwimmbecken) der Gemeinde Kahl a. Main (Gebührensatzung)

vom 13. April 1992

i.d.F. vom 17.11.1999, 05.03.2001, 14.11.2001, 5.10.2004, 23.07.2007, 27.05.2009 und 22.02.2017

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-1) erläßt die Gemeinde Kahl a. Main folgende Satzung:

§ 1 ^{1),3),4),5),7)}

Gebührenerhebung

1. Die Gemeinde Kahl a. Main erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Hallenbades (Lehrschwimmbecken in der Grundschule Kahl a. Main) folgende Gebühren:

1.1 Einzelkarten	Euro
a) Erwachsene	2,00
b) Jugendliche, Schwerbehinderte sowie Schüler (mit Ausweis)	1,00
c) Erwachsene an Warmbadetagen	3,00
d) Jugendliche, Schwerbehinderte sowie Schüler (mit Ausweis)	2,00
1.2 Zehnerkarten	
a) Erwachsene	15,00
b) Jugendliche, Schwerbehinderte sowie Schüler (mit Ausweis)	7,50
1.3 Saisonskarten²⁾	
a) Erwachsene	25,00
b) Jugendliche, Schwerbehinderte sowie Schüler (mit Ausweis)	12,00
1.4 Vereine, Organisationen, Gruppen³⁾	
je Reservierungsstunde	10,00
je Reservierungsstunde an Warmbadetagen	20,00
1.5 Gewerbliche Nutzer (z. B. Schwimmschulen): je Reservierungsstunde	35,00 ⁸⁾

2. Als Jugendliche gelten Personen, die einen Schüler- oder Studentenausweis vorlegen.

3. Als Schwerbehinderte gelten solche Personen, die über einen gültigen Schwerbehindertenausweis verfügen und deren Behinderung mindestens 50 v.H. beträgt.

4. Kinder, die am Beginn des jeweiligen Jahres das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten gebührenfreien Eintritt.

5. Für Schulklassen der Grundschule Kahl a. Main ist die Benutzung des Hallenbades gebührenfrei.

^{1) 2)} neu gefasst mit Satzung vom 17.11.1999 (Amtl. Mitteilungsblatt Dezember 1999) in Kraft am 01.12.1999

³⁾ neu eingefügt mit Satzung vom 05.03.2001 (Amtl. Mitteilungsblatt 16.03.2001) in Kraft am 17.03.2001

⁴⁾ neu gefasst mit Satzung vom 14.11.2001 (Amtl. Mitteilungsblatt 16.11.2001) in Kraft am 01.01.2002

⁵⁾ neu gefasst mit Satzung vom 05.10.2004 (Amtl. Mitteilungsblatt 15.10.2004) in Kraft am 01.11.2004

⁷⁾ neu gefasst mit Satzung vom 27.05.2009 (Amtl. Mitteilungsblatt 05.06.2009) in Kraft am 01.07.2009

⁸⁾ ergänzt mit Satzung vom 22.02.2017 (Amtl. Mitteilungsblatt 03.03.2017) in Kraft am 11.03.2017

6. ⁶⁾ Die erworbenen Zehnerkarten nach § 3 Ziff. 1.3 der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Waldseebades und des Campingsees der Gemeinde Kahl a. Main“ in der jeweils geltenden Fassung berechtigen im gleichen Kalenderjahr auch zum Eintritt für das Hallenbad.

§ 2

Entstehen der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Betreten und erstmaligen Durchschreiten des Eingangsbereiches zum Hallenbad.
2. Die Gebührenschuld wird mit ihrem Entstehen fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kahl a. Main, 13. April 1992
Gemeinde Kahl a. Main

gez.
R ö l l
1. Bürgermeister

⁶⁾ neu gefasst mit Satzung vom 23.11.2007 (Amtl. Mitteilungsblatt 23.11.2007) in Kraft am 01.01.2008

Diese Satzung wurde bekanntgemacht im Amtl. Mitteilungsblatt der Gemeinde Kahl vom Mai 1992 und ist am 14.04.1992 in Kraft getreten.

Danach erfolgte Änderungen der Satzung sind aus den Fußnoten zu den geänderten Bestimmungen zu ersehen.